Statutenanträge

Anträge des Vorstands zuhanden der Jahresversammlung der JUSO Zug vom 18. Januar 2025 in Zug

STA-01 Art. 5 Organe

Bisher:	**Neu:**
1. Die Organe der JUSO Zug sind: a. Die Jahresversammlung (JV) b. Die Mitgliederversammlung (MV) c. Das Präsidium (P) d. Das Vize-Präsidium (VP) e. Der Vorstand (V) f. Die Revisor*innen (R)	1. Die Organe der JUSO Zug sind: a. Die Jahresversammlung (JV) b. Die Mitgliederversammlung (MV) c. Das Präsidium d. Das Vize-Präsidium e. Der Vorstand f. Die Revisor*innen

Begründung: Entfernung nicht verwendeter Abkürzungen

STA-02 Art. 5 Organe

Bisher:	**Neu:**
2. Die Sitzungen aller Organe sind für alle Mitglieder öffentlich. Alle Organe führen in ihren Sitzungen ein Protokoll. Der Vorstand kann einzelne Sitzungen für Mitglieder schliessen, wenn dies das Interesse der Partei erfordert.	2. Die Sitzungen aller Organe sind für alle Mitglieder öffentlich. Alle Organe führen in ihren Sitzungen ein Protokoll. Alle Organe können einzelne Sitzungen für Mitglieder schliessen, wenn dies das Interesse der Partei erfordert.

Begründung: Vereinheitlichung der Durchführung von Sitzungen für alle Organe der JUSO Zug

STA-03 Art. 5 Organe

Bisher:	**Neu:**
3. An der JV und der MV besteht für alle Mitglieder das uneingeschränkte Wahl- und Stimmrecht.	3. An der JV und der MV besteht für alle Mitglieder das uneingeschränkte Wahl- und Stimmrecht. Sofern statutarisch nicht anders vorgesehen, gilt das einfache Mehr.

Begründung: Vereinheitlichte Klärung der Stimmberechtigung und des Abstimmungssystems.

STA-04 Art. 6 Die Jahresversammlung (JV)

Bisher:	Neu:
1. Die JV ist das oberste Organ der JUSO Zug, welche ordentlich einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes oder ausserordentlich auf Antrag der MV zusammentritt. Die ausserordentliche JV hat dieselben Aufgaben wie die Jahresversammlung, mit Ausnahme der Abnahme des Jahres- und Kassaberichts. 2. Die Jahresversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der JUSO Zug. 3. Die Aufgaben der JV sind insbesondere: a. Erlass von politischen Grundsatzerklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit; b. Abnahme des Jahresberichts; c. Abnahme des Kassaberichts; d. Änderungen und Totalrevision der Statuten; e. Neuwahl, respektive Bestätigung des Präsidiums f. Neuwahl, respektive Bestätigung des Vize-Präsidiums; g. Neuwahl, respektive Bestätigung des Vorstandes; h. Neuwahl, respektive Bestätigung der Revisor*innen; i. Zudem verfügt die JV über alle Kompetenzen, die eine Mitgliederversammlung hat.	1. Die JV ist das oberste Organ der JUSO Zug, welche ordentlich einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes oder ausserordentlich auf Antrag der MV zusammentritt. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der JUSO Zug zusammen. a. Die ausserordentliche JV hat dieselben Aufgaben wie die ordentliche JV, mit Ausnahme der Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets. b. Die JV verfügt über alle Kompetenzen, die eine Mitgliederversammlung hat. 2. Zur Aufgaben der JV gehören insbesondere: a. Der Erlass von politischen Grundsatzerklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit, b. Die Abnahme des Jahresberichts, c. Die Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets, d. Änderungen und Totalrevision der Statuten, e. Die Neuwahl, respektive Bestätigung i. des Präsidiums, ii. des Vize-Präsidiums, iii. der Vorstandsmitglieder, iv. der Revisor*innen.

Begründung: Klärung der Handhabe der Jahresrechnung und des Budgets

STA-05 Art. 6 Die Jahresversammlung (JV)

Bisher:	**Neu:**
4. Zur Statutenänderung oder Antrag auf Totalrevision der Statuen braucht es das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ansonsten gilt das einfache Mehr. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der JUSO Zug.	4. Zur Statutenänderung oder Antrag auf Totalrevision der Statuen braucht es das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Begründung: Klärung der Stimmberechtigung ist hier überflüssig, siehe Art. 5 § 3

STA-06a Art. 6 Die Jahresversammlung (JV)

Bisher:	Neu:
5. Anträge an die JV stellen, können innerhalb der Antragsfrist: a. Die MV b. Die Mitglieder c. Der Vorstand 6. Die Antragsfrist beträgt drei Tage. Später eingereichte Anträge werden auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder traktandiert.	5. Resolutionen, Anträge und Kandidaturen müssen mindestens drei Tage vor der JV eingereicht werden. Die JV kann diese Frist auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder nachträglich verlängern. 6. Antrags- bzw. resolutionsberechtigt sind: a. Die MV, b. Die Mitglieder, c. Der Vorstand.

Begründung: Ergänzung der Kompetenz der Stellung von Resolutionen, sowie Umformulierung bzgl. Antragsfrist

STA-06b Art. 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

Bisher:	Neu:
3. Anträge an die Mitgliederversammlung können innerhalb der Antragsfrist stellen: a. Der Vorstand, b. Die Mitglieder. 4. An der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt. Es gilt das einfache Mehr.	3. Resolutionen, Anträge und Kandidaturen müssen mindestens drei Tage vor der MV eingereicht werden. Die MV kann diese Frist auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder nachträglich verlängern. 4. Antrags- bzw. resolutionsberechtigt sind: a. Der Vorstand, b. Die Mitglieder.

Begründung: Ergänzung der Kompetenz der Stellung von Resolutionen, sowie Ergänzung einer Antragsfrist. Streichung der Klärung der Stimmberechtigung (siehe Art. 5 § 3)

STA-07 Art. 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

Bisher:	Neu:
1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und allen aktiven Mitglieder der JUSO Zug. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens alle drei Monate zusammen.	1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und allen anwesenden Mitgliedern der JUSO Zug. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens viermal jährlich zusammen.

Begründung: So können MVs zeitlich flexibler geplant werden, ohne ihre Anzahl zu reduzieren.

STA-08 Art. 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

Bisher:	Neu:
2. Die Mitgliederversammlung nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der von der Jahresversammlung beschlossenen Grundsätze und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben: a. Wahlen: Von Mitgliedern aus dem Vorstand, des Vize-Präsidiums oder von den Vertreter*innen der JUSO Zug in den Gremien anderer Organisationen; b. Stellungsnahme zu politischen Problemen; c. Fassen von Abstimmungsparolen; d. Beschluss über die Unterstützung oder Lancierung von Initiativen und Referenden; e. Beitritt zu überparteilichen Komitees; f. Einsetzung von Arbeitsgruppen; g. Erlass von Reglementen; h. Beschluss über kurzfristige Aktionen und Veranstaltungen; i. Verabschiedung des Protokolls der jeweils letzten MV/ JV zu Beginn der Sitzung;	2. Die Mitgliederversammlung nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der von der Jahresversammlung beschlossenen Grundsätze und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben: a. Stellungsnahme zu politischen Problemen, b. Fassen von Abstimmungsparolen, c. Beschluss über die Unterstützung oder Lancierung von Initiativen und Referenden, d. Beitritt zu überparteilichen Komitees, e. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen, f. Erlass von Reglementen, g. Beschluss über kurzfristige Aktionen und Veranstaltungen, h. Verabschiedung des Protokolls der jeweils letzten MV / JV zu Beginn der Sitzung, i. Die Wahl i. von Vorstandsmitgliedern, ii. des Vize-Präsidiums, iii. von Vertreter*innen der JUSO Zug in den Gremien anderer Organisationen.

Begründung: Die MV darf neu auch Entscheiden, eine Arbeitsgruppe aufzulösen.

STA-09 Art. 9 Das Präsidium

Bisher:	Neu:
1. Das Präsidium konstituiert sich aus dem Präsidium und dem Vize-Präsidium, hierbei ist das Vize-Präsidium jedoch nicht zwingend nötig. Bei dem Präsidium, wie auch dem Vize-Präsidium, ist eine Co-Leitung möglich. Das Präsidium vertritt die JUSO Zug nach aussen und leitet die Sitzungen des Vorstandes. 2. Das Präsidium leitet den Vorstand und ist befugt, im Sinne der JUSO Zug und im Einklang mit früheren Beschlüssen kurzfristig auf politischen Vorkommnisse zu reagieren. Auch kann es dringliche Beschlüsse fällen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr durch eine Vorstandssitzung, respektive eine MV oder JV beschlossen werden können. Allerdings ist das Präsidium verpflichtet, Vorstand und Mitgliederversammlung spätestens an deren nächsten Sitzung über dringliche Beschlüsse zu informieren. Dringliche Präsidiumsbeschlüsse können jederzeit durch eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer JV/ MV aufgehoben werden.	1. Das Präsidium konstituiert sich aus dem Präsidium und dem Vize-Präsidium. a. Das Vize-Präsidium ist hierbei nicht zwingend nötig. b. Bei sowohl dem Präsidium als auch dem Vize-Präsidium ist eine Co-Leitung möglich. 2. Das Präsidium vertritt die JUSO Zug nach aussen. 3. Das Präsidium leitet den Vorstand und seine Sitzungen. 4. Das Präsidium ist befugt, im Sinne der JUSO Zug und im Einklang mit früheren Beschlüssen kurzfristig auf politische Vorkommnisse zu reagieren. a. Das Präsidium kann dringliche Beschlüsse fällen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr durch eine Vorstandssitzung, respektive eine MV oder JV beschlossen werden können. b. Hierbei ist das Präsidium verpflichtet, Vorstand und Mitgliederversammlung spätestens an deren nächsten Sitzung über dringliche Beschlüsse zu informieren. c. Dringliche Präsidiumsbeschlüsse können jederzeit durch das einfache Mehr einer JV, einer MV oder des Vorstands aufgehoben werden.

Begründung: Umformatierung und Aufteilung für bessere Lesbarkeit. Einzige inhaltliche Änderung: Präsidiumsbeschlüsse können nun durch das einfache Mehr aufgehoben werden, anstelle eines absoluten Mehrs.

STA-10 Art. 10 Arbeitsgruppen (AG)

Bisher:	Neu:
1. Die Arbeitsgruppen werden durch eine MV oder JV eingesetzt. AGs ermöglichen den Mitgliedern die Ausarbeitung konkreter Projekte, das Organisieren von Events und die längerfristige Behandlung einzelner Themen. Ausserdem tragen sie zur Meinungsbildung bei und beraten die MV bei Entscheidungen. 2. Die Arbeitsgruppen geben sich ein Reglement, in welchem sie ihren Sinn und Zweck sowie ihre Organisationsstruktur festhalten.	1. AGs ermöglichen den Mitgliedern die Ausarbeitung konkreter Projekte, das Organisieren von Events und die längerfristige Behandlung einzelner Themen. Ausserdem tragen sie zur Meinungsbildung bei und beraten die MV bei Entscheidungen. 2. Die Arbeitsgruppen geben sich ein Reglement, in welchem sie ihren Sinn und Zweck sowie ihre Organisationsstruktur festhalten. AGs werden durch eine MV eingesetzt und können jederzeit durch eine MV oder, sofern nicht anders geregelt, der Arbeitsgruppe selbst aufgelöst werden.

Begründung: Ergänzung der Regelung für die Auflösung von Arbeitsgruppen.

STA-11 Art. 4 Mitgliedschaft

Bisher:	Neu:
1. Mitglied der JUSO Zug kann sein, wer die Statuten der JUSO Zug anerkennt und höchstens 35 Jahre alt ist. 2. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der JUSO Schweiz festgelegt. Die JUSO Schweiz zieht diesen auch direkt bei den Mitgliedern ein und überweist den fälligen Beitrag an die JUSO Zug. 3. Die Verweigerung der Aufnahme ist ohne Angaben von Gründen möglich durch den Beschluss der Jahres- oder Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. An Mitglieder- oder Jahresversammlungen stimmberechtigtes Neumitglied ist erst, wem die Mitgliedschaft von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn einer Versammlung nicht verweigert wurde. 4. Die Mitgliedschaft bei der JUSO Zug bedingt keine Mitgliedschaft bei einer Sektion der SP.	1. Mitglied der JUSO Zug kann sein, wer die Statuten der JUSO Zug anerkennt und höchstens 35 Jahre alt ist. 2. Die Verweigerung der Aufnahme ist ohne Angaben von Gründen möglich durch den Beschluss der Jahres- oder Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. An Mitglieder- oder Jahresversammlungen stimmberechtigtes Neumitglied ist erst, wem die Mitgliedschaft von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn einer Versammlung nicht verweigert wurde. 3. Die Mitgliedschaft bei der JUSO Zug bedingt keine Mitgliedschaft bei der Sozialdemokratischen Partei (SP) Schweiz.

Begründung: Art. 4 § 2 ist schon verbatim unter Art. 12 § 2 vorhanden und ist daher überflüssig.

STA-12 Art. 12 Finanzen

Bisher:	Neu:
1. Die JUSO Zug finanziert sich durch: - Mitgliederbeiträge; - Die jährlichen Unterstützungsbeiträge der Mutterpartei, der SP Zug; - Spenden; - Überschüsse aus Aktionen und Veranstaltungen.	1. Die JUSO Zug finanziert sich durch: a. Mitgliederbeiträge, b. Die jährlichen Unterstützungsbeiträge ihrer Mutterpartei, der SP Kanton Zug, c. Spenden, d. Überschüsse aus Aktionen und Veranstaltungen.

Begründung: Neuformatierung der Absätze sowie Präzisierung bzgl. SP Zug